

# Neuköllner Sportfreunde 1907 e. V., Abteilung Eiskunstlauf

## Beitragsordnung

### I. Einleitung

Der Nutzung des Freizeit- und Sportangebots der Eiskunstlauf-Abteilung der Neuköllner Sportfreunde 1907 e.V. steht die Pflicht der Beitragszahlung gegenüber. In einem gemeinnützigen Verein kommen die Beiträge letztlich allen Mitgliedern zugute (§ 2 Nr. 7. Vereinssatzung). Aufgabe dieser Beitragsordnung ist es, Regeln aufzustellen, die die Beitragszahlung für alle Beteiligten so einfach wie möglich gestalten.

### II. Zahlung der Beiträge

(1) Der Beitrag ist eine Bringschuld (§ 5 Nr. 5. b VS) und ist jeweils am 1., spätestens jedoch bis zum 3. Werktag des jeweiligen Monats zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Abteilungskonto zu überweisen.

(2) Bei Zahlung des gesamten Jahresbeitrags bis zum 31.01. des laufenden Jahres entfällt der 12. Monatsbeitrag.

### III. Zahlungsrückstand

Wer sich mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand befindet, kann nicht mehr am Training und an Wettbewerben teilnehmen und wird gegebenenfalls aus dem Verein ausgeschlossen (§ 4 Nr. 3. e VS). Da die Beitragszahlung termingebunden ist, bedarf es keiner Mahnung, um einen Zahlungsrückstand zu begründen.

### IV. Austritt

Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief vier Wochen zum Halbjahressende (30.06. und 31.12.) an den Abteilungsvorsitzenden (§ 4 Nr. 2. VS) zu richten. Auf Wunsch wird der Austritt bestätigt.

### V. Beitragsfestsetzung

Die Festsetzung der Beiträge und außerordentlicher Beiträge erfolgt durch die Jahreshauptversammlung (§ 10 Nr. 3 VS). Der monatliche Beitrag beträgt

für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	5,00 Euro,
für Erwachsene	6,00 Euro.

Für die Teilnahme am regulären Training wird zusätzlich ein monatlicher Trainingsbeitrag erhoben. Er beträgt

für das 1. Kind	20,00 Euro,
für jedes Geschwisterkind	10,00 Euro.

Die Zahlung des Trainingsbeitrags erfolgt entweder nur im Winterhalbjahr (01.10.-31.03.) oder ganzjährig. Die Umstellung von aktiver auf passive Mitgliedschaft muß schriftlich bis zum 30.03. des jeweiligen Jahres gegenüber dem Abteilungskassierer erfolgen. Nur Mitglieder, die auch im Sommerhalbjahr den Trainingsbeitrag zahlen, haben Anspruch auf die Angebote von April bis September. Sie erhalten außerdem Zusatztraining im Winterhalbjahr.

Bei Aufnahme sind eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 20/6 Euro (Kinder und Jugendliche/Erwachsene) sowie der erste Quartalsbeitrag mit Eintritt in bar zu zahlen.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

### VI. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung, die mit dem 01.04.2014 in Kraft trat, wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.03.2014 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 17.03.2016 mit Änderungen versehen.